

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 45/91

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau,
Kassel, Murhardstraße 18,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
Frankfurt /M. 1, Guiollettstraße 45,

Beklagter und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1992 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter M e i n e n und R e h k o p f für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. November 1991 aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 10. Februar 1987 zurückgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, wer die Entschädigungslast zugunsten des Beigeladenen zu tragen hat.

Der Beigeladene bewirtschaftete seit 1978 ein landwirtschaftliches Unternehmen mit ca 27 ha Fläche, mit dem er im Unternehmensverzeichnis der Klägerin eingetragen war. Die Klägerin bewilligte dem Beigeladenen wegen obstruktiver Atemwegserkrankung ab 1. September 1980 eine Umschulung und gewährte ihm wegen dieser Berufskrankheit ab 1. August 1982 eine Dauerrente. Bis 30. November 1980 hatte der Beigeladene trotz seines Asthmaleidens den Hof unter Mithilfe von Familienangehörigen allein bewirtschaftet. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 verpachtete er den gesamten Betrieb einschließlich aller landwirtschaftlichen Flächen, der Wirtschaftsgebäude, des Inventars und des Viehbestandes an die Gesamthochschule Kassel (GHK). Der Hof ist seitdem deren Fachbereich Landwirtschaft/Alternative Landbaumethoden zugeordnet und steht unter der wissenschaftlichen Leitung eines Hochschullehrers. Ständig werden dort ein Betriebsleiter, ein landwirtschaftlicher Facharbeiter und jährlich wechselnd ein Auszubildender und ein Praktikant beschäftigt. Als Hilfskräfte sind bis zu 20 Studenten mit unterschiedlicher Zeitdauer und wechselnden Aufgaben tätig. Alle Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der Hof wird als Bio-Betrieb nach alternativen Landbaumethoden, zB ohne Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger für Rechnung des beklagten Landes betrieben. Die Erzeugnisse, die nicht als Futter gebraucht werden, werden verkauft. 3 ha landwirtschaftliche Nutzflächen mit Sonderkulturen sind für Exaktversuche bestimmt.

Auch am Vieh werden Versuche durchgeführt. Nach der von der GHK angelegten Zweckausrichtung dienen sämtliche Arbeiten der Wissenschaft und Forschung; die Arbeitsergebnisse werden wissenschaftlich ausgewertet. Über den Anbau besonderer Pflanzenarten und andere Zielsetzungen fertigen Studenten Diplomarbeiten an.

Im September 1981 überwies die Klägerin das landwirtschaftliche Unternehmen an das beklagte Land zur Weiterversicherung. Dieses bestätigte seine Zuständigkeit ab 1. Januar 1981. Die Klägerin forderte im Oktober 1983 von dem Beklagten auch die Übernahme der Unfallast für den Beigeladenen. Der Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, daß keine Betriebsübernahme stattgefunden habe, sondern der landwirtschaftliche Betrieb eingestellt worden sei.

Das Sozialgericht (SG) Kassel hat mit Urteil vom 10. Februar 1987 die Klage abgewiesen, da der Betrieb des Beigeladenen von der GHK nicht fortgeführt worden sei. Ab 1. Dezember 1980 sei auf der Grundlage des gepachteten Betriebes etwas wirtschaftlich



Neues entstanden. Die neu entstandene wissenschaftliche Einrichtung könne von der Zielsetzung her überhaupt nicht mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten landwirtschaftlichen Familienbetrieb verglichen werden. Auf die Berufung der Klägerin hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 6. November 1991 das Urteil des SG aufgehoben und festgestellt, daß der Beklagte die Entschädigungsansprüche des Beigeladenen zu befriedigen hat. Gemäß § 653 Abs 3 Satz 1 iVm § 655 Abs 1, § 790 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) habe ein Betriebsübergang auf den Beklagten stattgefunden. Eine Unternehmensübernahme sei auch bei versicherungsrechtlicher Zuständigkeitsänderung anzunehmen. Zwar stelle der Betrieb als Teil des Fachbereichs alternative Landbaumethoden ein Hilfsunternehmen der Gesamteinrichtung Hochschule dar. Aus der Eingliederung in das Gesamtunternehmen Universität folge jedoch noch nicht, daß auf dem Hof nicht weiterhin Landwirtschaft iS von § 776 RVO betrieben werde. Insofern sei das landwirtschaftliche Unternehmen von dem Beklagten nahtlos fortgeführt worden. Eine Unternehmensübernahme sei nicht nur danach zu beurteilen, ob die Betriebsmittel, das Personal, der Kundenstamm etc mitübernommen worden sei, sondern auch nach Maßgabe der vernünftigen Verkehrsanschauung. Da ein Familienbetrieb verpachtet worden sei, habe die GHK schon rein tatsächlich kein Personal übernehmen können. Aus der Eingliederung des landwirtschaftlichen Unternehmens in das Gesamtunternehmen Universität mit anderer Zweckrichtung (Wissenschaft und Forschung) könne jedenfalls nicht folgen, daß damit auch ein Betriebsübergang iS des § 653 Abs 3 Satz 1, § 655 Abs 1 RVO ausgeschlossen sei.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner vom LSG zugelassenen Revision. Er rügt eine Verletzung des § 653 Abs 3 Satz 1 iVm den §§ 655, 790 RVO. Das Unternehmen des Beigeladenen sei ab 1. Dezember 1980 erloschen. Wesentlich für den Unternehmensbegriff in der gesetzlichen Unfallversicherung sei auch der mit dem Unternehmen verfolgte Zweck. Die GHK habe dem landwirtschaftlichen Unternehmen einen vollständig neuen Zweck gegeben, wodurch ein neues Unternehmen entstanden sei. Hierbei komme es dann nicht mehr darauf an, daß auch in dem neuen Unternehmen Landwirtschaft iS des § 776 RVO betrieben werde, da jedenfalls das Ziel des Betriebes nunmehr die wissenschaftliche Forschung sei und nicht, einen unternehmerischen Gewinn zu erwirtschaften.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. November 1991 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 10. Februar 1987 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Es liege ein Betriebsübergang auf das Land vor, da das Unternehmen nahtlos als landwirtschaftliches Unternehmen weitergeführt worden sei. Daß das beklagte Land nunmehr versicherungsrechtlich für den Betrieb zuständig sei, ändere nichts daran, daß nach wie vor auf dem Hof Landwirtschaft betrieben werde.

Der Beigeladene hat sich zur Sache nicht geäußert.

II

Die Revision ist begründet.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, die Entschädigungsansprüche des Beigeladenen aus der durch die Klägerin anerkannten Berufskrankheit zu befriedigen.

Zu Recht hat das LSG zunächst darauf abgestellt, daß hier § 653 Abs 3 Satz 1 und § 655 iVm § 790 Abs 2 RVO die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Beurteilung des Überganges eines Unternehmens sind. § 653 Abs 3 und § 655 RVO stellen Sondervorschriften dar, die, wie der Senat bereits entschieden hat, in ihrem Anwendungsbereich den allgemeinen Bestimmungen der §§ 649, 669 RVO vorgehen (Urteil vom 12. Juni 1989 - 2 RU 53/87 - HV-Info 1989, 2016).

Übernimmt der Bund ein Unternehmen, so hat er nach § 653 Abs 3 Satz 1 RVO die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Berufsgenossenschaft (BG) aus Arbeitsunfällen in den ausgeschiedenen Unternehmen entstanden sind. Gemäß § 655 Abs 1 RVO gilt § 653 Abs 3 RVO entsprechend für die Länder. Das beklagte Land hat jedoch durch den Abschluß des Pachtvertrages ab 1. Dezember 1980 das landwirtschaftliche Unternehmen des Beigeladenen nicht "übernommen" iS des § 653 Abs 3 Satz 1 RVO.

Zur Frage, was unter einem Unternehmensübergang iS des § 653 Abs 3 RVO zu verstehen ist, sind in mehreren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes (RVA) und der früheren Schiedsstelle beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften Grundsätze entwickelt worden (vgl. ua EuM 30, 13; 32, 24; 36, 19; 37, 299; 38, 363; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 524b). Das RVA hat bereits im Jahre 1911 (AN 1911, 513) hinsichtlich der Übernahme der Unfallast den Grundsatz aufgestellt, daß dann, wenn ein mit einem Unfall belastetes Unternehmen eingestellt wird, die Last bei der BG verbleibt, bei der das Unternehmen eingetragen war (s. auch Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Kennzahl 285 S 4); das sollte nur dann nicht gelten, wenn ein mit einem Unfall belasteter Nebenbetrieb zum selbständigen Betrieb wird mit der



Wirkung, daß er einer anderen BG überwiesen werden muß. Später hat die frühere berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle als Kriterien die Übernahme der Einrichtungen (Betriebsanlagen und Geräte), der Materialien (Rohstoffe, Halb- und Fertigprodukte), des Kundenstammes und des Personals sowie die gleiche Gattung der Erzeugnisse herausgearbeitet (insbes Schiedsgericht, Entscheidung vom 20. Februar 1935, EuM 37, 299, 301).

Der erkennende Senat hat bislang ausdrücklich offen gelassen, inwieweit diese Grundsätze noch heute anwendbar sind (BSGE 36, 111, 115). Der Kritik von Noack (Die Problematik des Betriebsüberganges im versicherungsrechtlichen Sinne, ZfS 1970, 258) folgend, hat der Senat jedoch darauf hingewiesen, daß die genannten Kriterien jedenfalls nicht kumulativ vorliegen müssen, um einen Unternehmensübergang zu bejahen (BSGE 36, 111, 116; zustimmend Brackmann aaO). Der Senat hat es vielmehr in dem hier erörterten Zusammenhang als maßgeblich angesehen, wie sich der Sachverhalt nach vernünftiger Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der Einzelumstände und der branchenüblichen Eigenarten darstellt (BSGE 36, 111, 116; BSG, Urteil vom 27. Juli 1978 - 2 RU 85/76 - HVGBG RdSchr VB 71/80). Somit stellen die Kriterien der früheren berufsgenossenschaftlichen Schiedsstelle lediglich Anhaltspunkte dar, die im konkreten Einzelfall daraufhin zu überprüfen sind, ob sie dem Wandel wirtschaftlicher Anschauungen standhalten. Unter dem Blickwinkel der vernünftigen Verkehrsanschauung ist hier aufgrund der vom LSG gemäß § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend festgestellten tatsächlichen Umstände davon auszugehen, daß das Familienunternehmen des Beigeladenen mit dem 1. Dezember 1980 endgültig eingestellt worden ist.

Zwar hat das LSG festgestellt, daß die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des landwirtschaftlichen Betriebes von der GHK übernommen worden sind. Auch ist mit dem Viehbestand und dem Boden insofern das Arbeitsmaterial auf den neuen Unternehmer übergegangen, der in einem abstrakten Sinne auch die gleiche Gattung von Erzeugnissen - landwirtschaftliche Produkte - herstellt. Feststellungen zur Übernahme des Kundenstammes wurden nicht getroffen. Verkauft werden allerdings nur die Erzeugnisse, die nicht als Futter Verwertung finden. Alle diese Umstände treten jedoch gegenüber der neuangelegten Zweckausrichtung und der ihr angepaßten Struktur des Unternehmens in den Hintergrund. Der Senat hält es für rechtlich wesentlich, daß die Betriebsweise des Unternehmens sowie Sinn und Zweck der Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte durch die GHK grundlegend verändert wurden.

Nach überwiegend vertretener und zutreffender Ansicht wird ein Unternehmen nicht übernommen iS des § 653 Abs 3 RVO, wenn durch den Übergang etwas wirtschaftlich Neues entsteht. Diese Voraussetzung darf nicht so eng ausgelegt werden, daß der Begriff des wirtschaftlich Neuen dem Maßstab der vernünftigen Verkehrsanschauung nicht mehr gerecht wird (s Noack aaO S 259 mwN). Der Senat hat, worauf die Revision zutreffend



hinweist, dem Zweck eines Unternehmens konstitutive Bedeutung für die rechtliche Definition des Begriffs "Unternehmen" beigemessen. Unternehmen iS der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden (vgl BSGE 36, 111, 115; 16, 79, 81; Brackmann, aaO S 504). Die regelmäßige Erfüllung bestimmter "Betriebs-Aufgaben" hat der Senat auch mit Urteil vom 25. Februar 1976 als wesentlich für den Unternehmensbegriff angesehen (BSGE 41, 214, 216). Nach Feststellung des LSG dienen sämtliche Arbeiten auf dem landwirtschaftlichen Versuchsgut der Wissenschaft und Forschung und werden wissenschaftlich ausgewertet. Die Arbeiten dienen zudem der wissenschaftlichen Qualifikation von Studenten und richten sich nicht auf die Erzielung von Gewinn oder die Sicherung des Lebensunterhaltes durch landwirtschaftliche Produktion. Auch am Vieh und mit Sonderkulturen werden Versuche durchgeführt. Das Ziel wissenschaftlicher Versuche ist es, systematische Erkenntnisse zu gewinnen, wobei gerade auch aus Fehlschlägen (Versuch und Irrtum) Schlüsse gezogen werden. Ist ein Unternehmen im Rechtssinne wesentlich auch durch den Zweck bestimmt, der in ihm regelmäßig verfolgt wird, so kann nach dem Maßstab der vernünftigen Verkehrsanschauung nicht davon ausgegangen werden, daß die GHK das Unternehmen des Beigeladenen übernommen hat. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände stellt sich der Sachverhalt vielmehr so dar, daß lediglich das materielle Substrat (Hof, Grundstücke) auf den neuen Pächter übergegangen ist. In dieser materiellen Hülse hat die GHK ein neues Unternehmen eingerichtet, das mit vollständig ausgewechseltem Personal nur noch wissenschaftlichen und nicht mehr gewerblichen Zwecken dient. Hierzu hatte die frühere Schiedsstelle am 17. Januar 1934 (EuM 36, 19, 20) bereits entschieden, daß ein Unternehmensübergang bei völliger Änderung der Betriebsweise nicht angängig sei. Dort hatten Arbeiter eines zusammengebrochenen Großbetriebes in den Räumen und mit den Maschinen des Unternehmers eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit versucht. Im vorliegenden Falle unterscheiden sich zudem Personal und Zielsetzung der Tätigkeit (Exaktversuch, wissenschaftliche Untersuchungen) der beiden zu vergleichenden Unternehmen.

Mithin ist das auf Gewinnerzielung und Lebensunterhaltssicherung gerichtete landwirtschaftliche Familienunternehmens des Beigeladenen nach den Umständen des Einzelfalles (spätestens) ab 1. Dezember 1980 eingestellt worden. Auf dem materiellen Substrat des Betriebes entstand in wirtschaftlicher Hinsicht etwas vollständig Neues - eine wissenschaftliche Einrichtung - mit neuem Personal.

Etwas anderes kann auch nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Senats vom 12. Juni 1989 (- 2 RU 53/87 - aaO) gelten. Dort wurde, worauf das LSG zu Recht hinweist, hervorgehoben, daß eine Unternehmensübernahme iS von § 653 Abs 3 Satz 1 RVO auch bei einer versicherungsrechtlichen Zuständigkeitsänderung anzunehmen ist (s auch Brackmann aaO, S 524b). Das LSG hat hieraus geschlossen, daß durch die



Eingliederung des landwirtschaftlichen Betriebes in das Gesamtunternehmen Universität zwar eine versicherungsrechtliche Zuständigkeitsänderung (von der Klägerin auf den Beklagten) eingetreten sei, diese aber entsprechend der Entscheidung des Senates vom 12. Juni 1989 einen Unternehmensübergang gerade nicht ausschließe. Der am 12. Juni 1989 entschiedene Sachverhalt unterscheidet sich jedoch in wesentlicher Hinsicht von der vorliegenden Fallkonstellation. Dort ging infolge einer kommunalen Neugliederung eine Grundschule von dem einen Schulträger auf einen anderen über. Der Senat hatte hierbei die Kriterien des Unternehmensüberganges iS des § 653 Abs 3 Satz 1 RVO nicht zu prüfen, da der vollständige Übergang der gesamten Schule mit allen Lehrern, Betriebsmitteln, Schülern und Schulzweck nicht problematisch war. Das vollständig identische Unternehmen Schule wurde lediglich organisationsrechtlich einem anderen Verwaltungsträger zugeordnet. Der Senat hatte hierzu zu entscheiden, ob die aufgrund einer kommunalen Neugliederung bewirkte Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Gemeindeunfallversicherung einer Übernahme iS des § 653 Abs 3 RVO entsprechen könne. Dies hat der Senat bejaht und klargestellt, daß eine Unternehmensübernahme auch bei lediglich versicherungsrechtlicher Zuständigkeitsänderung vorliegen könne (aaO, S 7). Hieran hält der Senat ausdrücklich fest.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch das Unternehmen selbst so grundlegend verändert, daß es sich auch nach außen für den Rechtsverkehr nicht als Weiterführung des bisherigen Unternehmens in seinem wesentlichen Bestand darstellte (vgl BGH NJW 1992, 911; Schiedsstelle EuM 36, 19, 20). Das LSG hat die Zweckbestimmung "Wissenschaft und Lehre" für den Betrieb lediglich daraus abgeleitet, daß dieser nunmehr unselbständiger Bestandteil des Gesamtunternehmens Universität iS des § 647 RVO geworden sei und von jenem sein Gepräge erhalte (S 11 ff des angefochtenen Urteils). Das Unternehmen selbst hatte aber seinen Zweck verändert. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde, wie ausgeführt, von individueller Erwerbserzielung auf Wissenschaft und Forschung umgestellt. Er stellt jetzt eine wissenschaftliche Einrichtung dar, die aus ihrer inneren Struktur her dieses Gepräge erhält und nicht aus der bloßen Zugehörigkeit zum Gesamtunternehmen Universität iS des § 647 Abs 1 RVO.

Nach alledem war auf die Revision des Beklagten das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, da das beklagte Land das Unternehmen des Beigeladenen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht ab 1. Dezember 1980 gemäß § 653 Abs 3 Satz 1 RVO übernommen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

